

SO_GERICHTE BKBES.2019.162 vom 23. Oktober 2019

SO Obergericht, 2019-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2019.162

FR: SO_GERICHTE BKBES.2019.162 du 23 octobre 2019

IT: SO_GERICHTE BKBES.2019.162 del 23 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Gemäss Strafanzeige der Kantonspolizei [...] vom 17. Juli 2019 bzw. Meldung von A.____ vom 19. Juni 2019 beschuldigte dieser die Firma [...] AG, insbesondere B.____, der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Datenschutz. Das Auskunftsrecht gegenüber ihm betreffend seine personenbezogenen Daten sei angeblich nicht wahrgenommen worden, obwohl er mehrmals Informationen zu seinen bei der [...] AG vorhandenen Personendaten beantragt habe.

Am 17. Oktober 2019 erfolgte eine Gerichtsstandsanfrage des Statthalteramtes des Bezirks [...] an die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn. Diese anerkannte den Gerichtsstand mit Verfügung vom 23. Oktober 2019, eröffnete gleichentags eine Strafuntersuchung gegen B.____ wegen Übertretung des BG über den Datenschutz und teilte den Parteien mit, sie erachte die Untersuchung gegen B.____ als vollständig und beabsichtige, das Verfahren einzustellen. Zuvor werde den Parteien Gelegenheit gegeben, Einsicht in den Akten zu nehmen und Beweisanträge zu stellen. Der Beschuldigte habe Gelegenheit, allfällige Entschädigungsbegehren anzumelden und zu begründen. A.____ beantragte am 8. November 2019 die Fortsetzung der Strafuntersuchung und die Bestrafung von B.____ nach Art. 34 des Datenschutzgesetzes.

Mit Verfügung vom 19. November 2019 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen B.____ wegen Übertretung des Datenschutzgesetzes ein.

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob A.____ am 16. Dezember 2019 Beschwerde mit dem Antrag auf deren Aufhebung. B.____ sei nach Art. 34 DSG mit einer Busse zu bestrafen. Zudem sei zu überprüfen, ob die zuständige Staatsanwaltschaft Solothurn das Strafverfahren korrekt geführt habe.

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2020 wurde er aufgefordert, bis 21. Januar 2020 für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit in der Höhe von CHF 800.00 zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

Am 30. Dezember 2019 beantragte A.____ die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 9. Januar 2020 die Abweisung der Beschwerde und verzichtete unter Hinweis auf die angefochtene Verfügung auf eine Vernehmlassung.

E. 4

Mit Verfügung vom 22. Januar 2020 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen.

Gegen diese Verfügung gelangte A.____ an das Bundesgericht, welches die Beschwerde mit Urteil vom 23. Juni 2020 (1B_99/2020) abwies, soweit es darauf eintrat.

In der Folge wurde A.____ erneut Gelegenheit gegeben, bis 3. August 2020 für allfällige Kosten- und Entschädigungen Sicherheit in der Höhe von CHF 800.00 zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

Mit Eingabe vom 27. Juli 2020 ersuchte er um die Möglichkeit, die Sicherheit in jeweiligen Raten von CHF 200.00 bezahlen zu können. Dieses Gesuch wurde mit Verfügung vom 28. Juli 2020 gutgeheissen. Per 15. November 2020 erfolgte die letzte Teilzahlung.

E. 5

Auf die Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme an den Beschuldigten konnte beim vorliegenden Ergebnis verzichtet werden (vgl. nachfolgende Erwägungen).

E. 5.1

Im Hinblick auf die beantragte Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde bereits mit Verfügung vom 22. Januar 2020 festgehalten, es seien keine Gründe ersichtlich, die die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Beschuldigten rechtfertigen würden.

Dem Beschwerdeführer sei zuzustimmen, dass es bemühend gewesen sei, vom Beschuldigten oder der [...] AG Antworten auf seine Fragen zu erhalten. So habe er sich mehrmals an diese wenden müssen, ohne eine Antwort zu erhalten. Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 habe der Beschuldigte indessen im Namen der [...] AG auf die Fragen des Beschwerdeführers reagiert. Daraus sei ersichtlich, dass die Belästigungsanzeige durch die ehemalige Partnerin des Beschwerdeführers erfolgt sei, die [...] AG somit die Informationen von dieser erhalten und auf ihre Meldung hin reagiert habe. Die Staatsanwaltschaft erwähne zu Recht, es könne dem Beschuldigten vorliegend ■ allein gestützt auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer bestreite, das Schreiben der [...] AG vom 27. Mai 2019 erhalten zu haben ■ nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, seine Auskunftspflicht nach Art. 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (vorsätzlich) verletzt zu haben. Gestützt auf die Akten sei davon auszugehen, dass das betreffende Schreiben tatsächlich verfasst und verschickt worden sei, dass dieses den Empfänger aber allenfalls nicht erreicht habe. Zumindest sei das Gegenteil in der Tat kaum nachweisbar. Im Übrigen weise die Staatsanwaltschaft zu Recht darauf hin, dass die Daten vom Beschuldigten nicht aktiv beschafft worden seien. Bei einer Weiterführung der Strafuntersuchung wäre mit grösster Wahrscheinlichkeit ein Freispruch zu erwarten. Die Beschwerde erweise sich folglich als aussichtslos.

E. 5.2

Wie erwähnt, hat das Bundesgericht die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist. Zur Begründung wurde ausgeführt, wie im angefochtenen Entscheid zu Recht ausgeführt werde, habe die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung vom 19. November 2019 überzeugend dargelegt, dass ein strafbares Verhalten des Beschuldigten klar ausscheide und sich der anfängliche Tatverdacht nicht in einem Mass erhärtet habe, welches eine Anklage rechtfertige. Wenn die Vorinstanz aufgrund der Folgerung der Staatsanwaltschaft, es könne dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er seine Auskunftspflicht nach Art. 8 Abs. 1 DSG vorsätzlich verletzt habe, gefolgert habe, die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers seien mit grösster Wahrscheinlichkeit aussichtslos, sei dies nicht zu beanstanden. Dies gelte im Übrigen umso mehr, als gestützt auf die Akten davon auszugehen sei, dass der

Beschuldigte ein entsprechendes Schreiben im Namen der [...] AG tatsächlich verfasst und auch verschickt habe. Einzig aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer das Schreiben angeblich nicht erhalten habe, lasse sich jedenfalls nichts Gegenteiliges ableiten. Wie die Vorinstanz nachvollziehbar erwogen habe, spreche schliesslich auch die Feststellung der Staatsanwaltschaft, wonach eine Verletzung der in Art. 14 DSGVO normierten Informationspflicht auch deswegen kaum in Betracht komme, weil der Beschuldigte die umstrittenen Daten gar nicht aktiv beschafft habe, für die Aussichtslosigkeit der Beschwerde.

E. 5.3

An dieser Ausgangslage hat sich nichts geändert. Es ist nach wie vor nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen B.____ wegen Übertretung des Datenschutzgesetzes eingestellt hat. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 800.00 gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers und sind mit der geleisteten Sicherheit zu verrechnen.

Demnach wird verfügt:

1. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Durchführung einer Verhandlung ist abgewiesen.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 800.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Müller

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.